



## Satzung des Tennis Club Dornier

### § 1 Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen "Tennis Club Dornier".

Der Verein hat seinen Sitz in Immenstaad.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen, sondern gehört der Betriebssportgemeinschaft Dornier an.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck der BSG-Tennis ist die Förderung und Verbreitung des Tennissports. Damit soll ein Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit, zur Vertiefung der kameradschaftlichen Kontakte der Vereinsmitglieder und ein Ausgleich zur beruflichen Arbeit geleistet werden. Der sportliche Wettkampf steht dabei nicht im Vordergrund; Spitzensport wird nicht angestrebt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Tennis Club Dornier kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in die BSG-Tennis ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich bei der Spartenleitung oder beim BSG-Vorstand einzureichen (siehe Anlage).
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Nach dem 1. Juni. ist ein Beitritt für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich nicht mehr möglich.

Nach dem 1. Juni ist nur noch die Mitgliedschaft für neu eingestellte Mitarbeiter und deren Angehörige möglich, wenn der volle Beitrag entrichtet wird.

### § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und gewählt werden. Alle Mitglieder dürfen die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Gegenstände usw. benutzen.

### § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die bereitgestellten Einrichtungen können nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.
2. Während des Vereinsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Jedem Mitglied wird gewissenhaft die Einhaltung der Satzung und der Spiel- bzw. Platzordnung zur Pflicht gemacht.



## Satzung des Tennis Club Dornier

### § 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Kündigung. Er muss grundsätzlich auf das Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen.

### § 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- c) gröblicher Verstoß gegen die Sportkameraden oder gegen die Platz- und Spielordnung.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand entspr. §10
2. Mitgliederversammlung entsprechend § 13

### § 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins:
  - a) Vorsitzende(r)
  - b) Sportwart
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer/in
  - e) Technikwart

Der Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden wird aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewählt. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod aus, oder ist er dauernd verhindert, sein Amt auszuüben, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden, einen kommissarischen Vertreter zu benennen.
5. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.



## **Satzung des Tennis Club Dornier**

6. Zwei Kassenprüfer führen jährlich, rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung, die Kassenprüfung durch.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in §2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.
6. Der/die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er/sie führt insbesondere die Mitgliederliste und die Anwesenheitsliste bei Versammlungen. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er/sie ein Protokoll zu führen, in das vor allem die Beschlüsse aufzunehmen sind.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie ist befugt, die Gebühren, Beiträge u.a.m. einzuziehen. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechnungsbericht zu erstatten.
8. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
9. Der Jahresbeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 12 Ausschüsse und Abteilungen**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten Ausschüsse und Abteilungen einzusetzen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel vor der Tennis-Freiluft-Saison stattfinden soll.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.



## Satzung des Tennis Club Dornier

4. Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

### § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Berichts des Sportwartes und Rechnungsbericht des Kassenwartes entgegenzunehmen
  - b) den Vorstand zu entlasten
  - c) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
  - d) den Vorstand zu wählen
  - e) die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit sie dadurch die Gemeinnützigkeit beeinträchtigen würde
  - f) den Verein aufzulösen
  - g) über die Platz- und Spielordnung abzustimmen.
2. Ein Beschluss oder eine Wahl ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.
3. Der erste Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

### §15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Da der Verein kein eigenes Vermögen besitzt, geht das Vermögen an die Airbus Betriebssportgemeinschaft Dornier.

### § 16 Platz- und Spielordnung

Der Spielbetrieb auf den zur Verfügung stehenden Tennisplätzen wird durch die Platz und Spielordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt wird.

### § 17 Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Friedrichshafen, den 15. April 2019

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.04.2019.

1. Vorsitzender  
(Aydin Cataloglu)  
Seite 4 von 4

2. Vorsitzender  
(Michael Brunner)

Kassierer  
(Michael Brunner)